

Mitteilungsblatt der Universität Kassel

Inhalt

	Seite
1. Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengang Biologie des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften der Universität Kassel	382
2. Zweite Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Biologie für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen	383
3. Zweite Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Biologie für das Lehramt an Gymnasien	384
4. Zweite Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Chemie für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen	385
5. Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik der Universität Kassel	386
6. Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften der Universität Kassel für den konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengang Mathematik sowie für die Nebenfächer Mathematik und Statistik anderer Bachelorstudiengänge	387
7. Zweite Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Mathematik für das Lehramt an Grundschulen	388
8. Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Mathematik für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen	389
9. Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Mathematik für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen	390
10. Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Mathematik für das Lehramt an Gymnasien	391
11. Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Mathematik für das Lehramt an Gymnasien	392

12.	Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengang Physik des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften der Universität Kassel	393
13.	Zweite Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Physik für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen	394
14.	Zweite Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Physik für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen	395
15.	Zweite Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Physik für das Lehramt an Gymnasien	396
16.	Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Sachunterricht für das Lehramt an Grundschulen	397
17.	Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Sachunterricht für das Lehramt an Grundschulen	398
18.	Vierte Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Öffentliches Management/Public Administration des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel	399
19.	Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Nanostrukturwissenschaften des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften der Universität Kassel	403
20.	Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nanostrukturwissenschaften des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften der Universität Kassel	404
21.	Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Functional Safety Engineering des Fachbereiches Elektrotechnik/Informatik der Universität Kassel	405
22.	Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang plusMINT der Fachbereiche Mathematik und Naturwissenschaften, Bauingenieur- und Umweltingenieurwesen, Maschinenbau und Elektrotechnik/Informatik der Universität Kassel	407
23.	Ordnung zur Vergabe von Stipendien für Promovierende der Universität Kassel	416
24.	Finanzordnung der Studierendenschaft der Universität Kassel	425

Impressum

Verlag und Herausgeber:

Universität Kassel, Mönchebergstrasse 19, 34125 Kassel

Redaktion (verantwortlich):

Abteilung Personal und Organisation – Organisation, Aus-, Fort- und Weiterbildung

Melanie Schoch

E-Mail: melanie.schoch@uni-kassel.de

www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengang Biologie des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften der Universität Kassel vom 06. Februar 2019

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengang Biologie des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften vom 22. April 2009 (MittBl. 16/2009, S. 1083), zuletzt geändert am 13. Juli 2011 (MittBl. 2/2012, S. 220, Ber. MittBl. 13/2016, S.511), wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

Nach § 15 wird ein neuer § 16 eingefügt und wie folgt gefasst:

„§ 16 Außer-Kraft-Treten

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengang Biologie des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften tritt am **30.09.2021** außer Kraft.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 18. Juli 2019

Die Dekanin
des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften

Prof. Dr. Maria Specovius-Neugebauer

Zweite Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Biologie für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen vom 06. Februar 2019

Die Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Biologie für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen vom 05. Juli 2006 (MittBl. 09/2006, S. 1653), zuletzt geändert am 18. Juni 2012 (MittBl. 15/2012, S. 1979), wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

Nach § 17 wird ein neuer § 18 eingefügt und wie folgt gefasst:

„§ 18 Außer-Kraft-Treten

Die Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Biologie für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen tritt am **30.09.2020** außer Kraft.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 18. Juli 2019

Die Dekanin
des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften

Prof. Dr. Maria Specovius-Neugebauer

Zweite Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Biologie für das Lehramt an Gymnasien vom 06. Februar 2019

Die Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Biologie für das Lehramt an Gymnasien vom 05. Juli 2006 (MittBl. 9/2006, S. 1693), zuletzt geändert am 18. Juni 2012 (MittBl. 15/2012, S. 1980), wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

Nach § 17 wird ein neuer § 18 eingefügt und wie folgt gefasst:

„§ 18 Außer-Kraft-Treten

Die Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Biologie für das Lehramt an Gymnasien tritt am **30.09.2022** außer Kraft.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 18. Juli 2019

Die Dekanin
des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften

Prof. Dr. Maria Specovius-Neugebauer

Zweite Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Chemie für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen vom 06.02.2019

Die Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Chemie für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen vom 31. Mai 2006 (MittBl. 10/2006, S. 1938), zuletzt geändert am 18. Juni 2012 (MittBl. 15/2012, S. 1981), wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

Nach § 17 wird ein neuer § 18 eingefügt und wie folgt gefasst:

„§ 18 Außer-Kraft-Treten

Die Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Chemie für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen tritt am **30.09.2020** außer Kraft.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 18. Juli 2019

Die Dekanin
des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften

Prof. Dr. Maria Specovius-Neugebauer

Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik der Universität Kassel vom 08. Mai 2019

Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik der Universität Kassel vom 09. Mai 2018 (MittBl. 06/2018, S. 408) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

§ 9 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Für das Mentoring-Programm ist die Teilnahme an einer Studienberatung mit einer Mentorin bzw. einem Mentor obligatorisch. Der Nachweis über ein Mentorengespräch ist Voraussetzung für die Prüfungen in den Bereichen 1, 2, 4 und 5 nach § 8 Abs. 2. Studierende, die einen freien Schwerpunkt nach § 9 Abs. 3 gewählt haben, müssen einen weiteren Nachweis über die Teilnahme an einem zweiten Mentorengespräch bei der Anmeldung zur Masterarbeit vorlegen. Dieses Gespräch kann frühestens stattfinden, sobald der oder die Studierende erfolgreiche Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 60 CP absolviert hat.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität in Kraft.

Kassel, den 18. Juli 2019

Der Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik

Prof. Dr.-Ing. Axel Bangert

Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften der Universität Kassel für den konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengang Mathematik sowie für die Nebenfächer Mathematik und Statistik anderer Bachelorstudiengänge vom 6. Februar 2019

Die Prüfungsordnung des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften der Universität Kassel für den konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengang Mathematik sowie für die Nebenfächer Mathematik und Statistik anderer Bachelorstudiengänge vom 17. Januar 2007 (MittBl. 5/2008, S. 312), zuletzt geändert am 22. Juni 2011 (MittBl. 16/2011, S. 1592), wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

Nach § 11 wird ein neuer § 12 eingefügt und wie folgt gefasst:

„§ 12 Außer-Kraft-Treten

Die Prüfungsordnung des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften der Universität Kassel für den konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengang Mathematik sowie für die Nebenfächer Mathematik und Statistik anderer Bachelorstudiengänge tritt am **30.09.2022** außer Kraft.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 18. Juli 2019

Die Dekanin
des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften

Prof. Dr. Maria Specovius-Neugebauer

Zweite Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Mathematik für das Lehramt an Grundschulen vom 06. Februar 2019

Die Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Mathematik für das Lehramt an Grundschulen vom 14. Juni 2006 (MittBl. 10/2006, S. 1833), zuletzt geändert am 31. Oktober 2012 (MittBl. 5/2013, S. 159) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

Nach § 17 wird ein neuer § 18 eingefügt und wie folgt gefasst:

„§ 18 Außer-Kraft-Treten

Die Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Mathematik für das Lehramt an Grundschulen tritt am **30.09.2020** außer Kraft.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 18. Juli 2019

Die Dekanin
des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften

Prof. Dr. Maria Specovius-Neugebauer

Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Mathematik für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen vom 06. Februar 2019

Die Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Mathematik für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen vom 14. Juni 2006 (MittBl. 10/2006, S. 1858) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

Nach § 17 wird ein neuer § 18 eingefügt und wie folgt gefasst:

„§ 18 Außer-Kraft-Treten

Die Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Mathematik für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen tritt am **30.09.2020** außer Kraft.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 18. Juli 2019

Die Dekanin
des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften

Prof. Dr. Maria Specovius-Neugebauer

Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Mathematik für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen vom 06. Februar 2019

Die Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Mathematik für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen vom 31. Oktober 2012 (MittBl. 05/2013, S. 160) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

Nach § 17 wird ein neuer § 18 eingefügt und wie folgt gefasst:

„§ 18 Außer-Kraft-Treten

Die Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Mathematik für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen tritt am **30.09.2020** außer Kraft.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 18. Juli 2019

Die Dekanin
des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften

Prof. Dr. Maria Specovius-Neugebauer

Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Mathematik für das Lehramt an Gymnasien vom 06. Februar 2019

Die Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Mathematik für das Lehramt an Gymnasien vom 14. Juni 2006 (MittBl. 10/2006, S. 1879) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

Nach § 17 wird ein neuer § 18 eingefügt und wie folgt gefasst:

„§ 18 Außer-Kraft-Treten

Die Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Mathematik für das Lehramt an Gymnasien tritt am **30.09.2023** außer Kraft.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 18. Juli 2019

Die Dekanin
des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften

Prof. Dr. Maria Specovius-Neugebauer

Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Mathematik für das Lehramt an Gymnasien vom 06. Februar 2019

Die Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Mathematik für das Lehramt an Gymnasien vom 31. Oktober 2012 (MittBl. 05/2013, S. 181) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

Nach § 17 wird ein neuer § 18 eingefügt und wie folgt gefasst:

„§ 18 Außer-Kraft-Treten

Die Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Mathematik für das Lehramt an Gymnasien tritt am **30.09.2023** außer Kraft.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 18. Juli 2019

Die Dekanin
des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften

Prof. Dr. Maria Specovius-Neugebauer

Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengang Physik des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften der Universität Kassel vom 06. Februar 2019

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengang Physik des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften der Universität Kassel vom 25. April 2007 (MittBl. 16/2007, S. 1474), zuletzt geändert am 22. Juni 2011 (MittBl. 02/2012, S. 210), wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

Nach § 15 wird ein neuer § 16 eingefügt und wie folgt gefasst:

„§ 16 Außer-Kraft-Treten

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengang Physik tritt am **30.09.2020** außer Kraft.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 18. Juli 2019

Die Dekanin
des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften

Prof. Dr. Maria Specovius-Neugebauer

**Zweite Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den
Teilstudiengang Physik für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen vom 06. Februar 2019**

Die Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Physik für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen vom 31. Mai 2006 (MittBl. 9/2006, S. 1743), zuletzt geändert am 18. Juni 2012 (MittBl. 23/2012, S. 3268), wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

Nach § 17 wird ein neuer § 18 eingefügt und wie folgt gefasst:

„§ 18 Außer-Kraft-Treten

Die Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Physik für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen tritt am **30.09.2020** außer Kraft.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 18. Juli 2019

Die Dekanin
des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften

Prof. Dr. Maria Specovius-Neugebauer

Zweite Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Physik für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen vom 06. Februar 2019

Die Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Physik für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen vom 16. Juni 2010 (MittBl. 12/2010, S. 1057), zuletzt geändert am 18. Juni 2012 (MittBl. 23/2012, S. 3269), wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

Nach § 17 wird ein neuer § 18 eingefügt und wie folgt gefasst:

„§ 18 Außer-Kraft-Treten

Die Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Physik für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen tritt am **30.09.2020** außer Kraft.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 18. Juli 2019

Die Dekanin
des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften

Prof. Dr. Maria Specovius-Neugebauer

Zweite Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Physik für das Lehramt an Gymnasien vom 06. Februar 2019

Die Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Physik für das Lehramt an Gymnasien vom 31. Mai 2006 (MittBl. 9/2006, S. 1780), zuletzt geändert am 18. Juni 2012 (MittBl. 23/2012, S. 3270), wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

Nach § 17 wird ein neuer § 18 eingefügt und wie folgt gefasst:

„§ 18 Außer-Kraft-Treten

Die Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Physik für das Lehramt an Gymnasien tritt am **30.09.2020** außer Kraft.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 18. Juli 2019

Die Dekanin
des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften

Prof. Dr. Maria Specovius-Neugebauer

Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Sachunterricht für das Lehramt an Grundschulen vom 06. Februar 2019

Die Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Sachunterricht für das Lehramt an Grundschulen vom 05. Juli 2006 (MittBl. 10/2006, S. 1908) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

Nach § 17 wird ein neuer § 18 eingefügt und wie folgt gefasst:

„§ 18 Außer-Kraft-Treten

Die Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Sachunterricht für das Lehramt an Grundschulen tritt am **30.09.2020** außer Kraft.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 18.Juli 2019

Die Dekanin
des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften

Prof. Dr. Maria Specovius-Neugebauer

Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Sachunterricht für das Lehramt an Grundschulen vom 06. Februar 2019

Die Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Sachunterricht für das Lehramt an Grundschulen vom 19. Dezember 2012 (MittBl. 08/2013, S. 405) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

Nach § 17 wird ein neuer § 18 eingefügt und wie folgt gefasst:

„§ 18 Außer-Kraft-Treten

Die Modulprüfungsordnung der Universität Kassel für den Teilstudiengang Sachunterricht für das Lehramt an Grundschulen tritt am **30.09.2020** außer Kraft.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 18. Juli 2019

Die Dekanin
des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften

Prof. Dr. Maria Specovius-Neugebauer

Vierte Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Öffentliches Management/Public Administration des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel vom 8. Mai 2019

Die Fachprüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Öffentliches Management/Public Administration des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel vom 4.6.2014 (MittBl.10/2015, S. 2299), zuletzt geändert am 17.10.2018 (MittBl. 1./2019, S. 90), wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

Der Anhang B Studien- und Prüfungsplan wird wie folgt ergänzt:

Modulname	Mikropolitik in Organisationen
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Die Studierenden erkennen die Funktion, das Entstehen, die Verlaufsform, die integrative und zersetzende Kraft von Mikropolitik in Organisationen, besonders in der öffentlichen Verwaltung. Für künftige Führungskräfte ist der Umgang mit Mikropolitik wesentlich, um Organisationen effektiv zu gestalten.
Lehrveranstaltungsarten	Selbststudium
Voraussetzung für Teilnahme	Zulassung zum Masterstudium „Public Administration“
Lehr-/Lernform	Blended Learning (Online-Skript, Literaturstudium)
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden
Studienleistungen	
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studium des Kursmaterials
Prüfungsleistung	Hausarbeit (ca. 3.000 Wörter)
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits

Modulname	Normsetzung
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Das Modul will Verständnis für die Wirkungsweisen ebenso wie für die Techniken der Normsetzung aller Ebenen staatlicher, mittelbar staatlicher und nichtstaatlicher Normengeber vertieft darstellen. Ausgangspunkt ist die Gesetzgebung als politischer Meinungsbildungs-, Entscheidungs- und Gestaltungsprozess, als verfasstes parlamentarisches Steuerungsinstrument im Bundesstaat, als Legitimationsgrundlage für politisches, administratives und gesellschaftliches Handeln, als Ordnungsrahmen zur Lebensgestaltung und für Lebensphasen. Das Modul will praktische Fertigkeiten anleiten, um Gestaltungsbeiträge für (insbesondere: untergesetzliche) Normsetzungsakte und für ihre Implementierung und Umsetzung entwickeln zu können.
Lehrveranstaltungsarten	Selbststudium
Voraussetzung für Teilnahme	Zulassung zum Masterstudium „Public Administration“
Lehr-/Lernform	Blended Learning (Online-Skript, Literaturstudium)
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden
Studienleistungen	
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studium des Kursmaterials
Prüfungsleistung	Hausarbeit (ca. 3.000 Wörter)
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits

Modulname	Standortmarketing
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Die Studierenden werden einen Einblick in Theorie und Praxis des Standortmanagements und -marketings erhalten. Sie werden dadurch in die Lage versetzt, Standortmarketing strategisch und operativ zu planen und umzusetzen. Sie sollen erkennen, wie eine erfolgversprechende Positionierung des eigenen Standorts im europäischen Wettbewerb möglich wird.
Lehrveranstaltungsarten	Selbststudium
Voraussetzung für Teilnahme	Zulassung zum Masterstudium „Public Administration“
Lehr-/Lernform	Blended Learning (Online-Skript, Literaturstudium)
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden
Studienleistungen	
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studium des Kursmaterials
Prüfungsleistung	Hausarbeit (ca. 3.000 Wörter)
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits

Modulname	Verwaltung im europäischen Mehrebenensystem
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Das Modul führt die Studierenden in die Institutionen und die Verwaltungsstrukturen der Europäischen Union (EU) ein. Die <i>differentia specifica</i> der zentralen Akteure sowie die Mechanismen und Probleme der europäischen <i>multi-level governance</i> werden vertieft diskutiert. Das Modul versetzt die Studierenden in die Lage, das Verwaltungssystem der EU zu beschreiben, seine zentralen Funktionsmechanismen zu diskutieren sowie anhand ausgewählter und in der Forschung diskutierter Probleme (z.B. <i>accountability</i>) kritisch zu reflektieren. Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, Probleme der europäischen Verwaltungsstruktur eigenständig zu analysieren.
Lehrveranstaltungsarten	Selbststudium
Voraussetzung für Teilnahme	Zulassung zum Masterstudium „Public Administration“
Lehr-/Lernform	Blended Learning (Online-Skript, Literaturstudium)
Studentischer Arbeitsaufwand	180 Stunden
Studienleistungen	
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studium des Kursmaterials
Prüfungsleistung	Hausarbeit (ca. 3.000 Wörter)
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits

Artikel 2 - In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt zum Wintersemester 2019/2020 in Kraft.

Kassel, den 1. August 2019

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Prof. Dr. Patrick Spieth

Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Nanostrukturwissenschaften des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften der Universität Kassel vom 6. Februar 2019

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Nanostrukturwissenschaften des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften der Universität Kassel vom 16. Juni 2010 (MittBl. 20/2010, S. 2178), zuletzt geändert am 12. Juni 2013 (MittBl. 20/2013, S. 1907), wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

Nach § 11 wird ein neuer § 12 eingefügt und wie folgt gefasst:

„§ 12 Außer-Kraft-Treten

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Nanostrukturwissenschaften tritt am **30.09.2021** außer Kraft.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 18. Juli 2019

Die Dekanin
des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften

Prof. Dr. Maria Specovius-Neugebauer

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nanostrukturwissenschaften des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften der Universität Kassel vom 06. Februar 2019

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nanostrukturwissenschaften des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften der Universität Kassel vom 14.04.2010 (MittBl. 10/2010, S. 784), zuletzt geändert am 01.02.2012 (MittBl. 12/2012, S. 1570), wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

Nach § 11 wird ein neuer § 12 eingefügt und wie folgt gefasst:

„§ 12 Außer-Kraft-Treten

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nanostrukturwissenschaften tritt am **30.09.2020** außer Kraft.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 18. Juli 2019

Die Dekanin
des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften

Prof. Dr. Maria Specovius-Neugebauer

Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Functional Safety Engineering des Fachbereiches Elektrotechnik/Informatik der Universität Kassel vom 16. Januar 2019

Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Functional Safety Engineering des Fachbereiches Elektrotechnik/Informatik der Universität Kassel vom 09. Mai 2018 (MittBl. 06/2018 S. 470) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

1. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer

- a) die Bachelorprüfung oder die Diplom I-Prüfung im Studiengang Elektrotechnik, Informatik, Mathematik oder Mechatronik der Universität Kassel bestanden hat oder
- b) einen fachlich mindestens gleichwertigen Abschluss einer anderen Hochschule in Deutschland oder einer gleichwertigen Hochschule im Ausland mit einer Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern und 210 Credits erworben hat. Oder
- c) einen fachlich mindestens gleichwertigen Abschluss einer anderen Hochschule in Deutschland oder einer gleichwertigen Hochschule im Ausland mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern und 180 Credits erworben hat.

Es gelten in diesem Fall die Qualifikationsauflagen nach § 5 Absatz 4.

(2) Des Weiteren sind hinreichende englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen. Der Nachweis ist nur erforderlich, wenn die Muttersprache der Bewerberin / des Bewerbers nicht Englisch ist oder die Unterrichtssprache des Programms, das zum ersten akademischen Grad führte, nicht Englisch ist.

(3) Für die Zulassungsvoraussetzungen unter (1) a) bis c) ist mindestens die Gesamtnote „gut“ (2.5) nachzuweisen.

(4) Fehlen der Bewerberin oder dem Bewerber Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudium, kann der Prüfungsausschuss die Zulassung unter der Auflage aussprechen, dass bis zur Anmeldung der Masterarbeit die fehlenden Kenntnisse durch erfolgreiches Absolvieren von Modulen im Umfang von maximal 30 Credits aus der folgenden Liste nachgewiesen werden:

Modultitel	Credits
Project at the Department Computer Architecture and System	8
Seminar at the Department Computer Architecture and System	4
Computer architecture	6
Microprocessor technology and Embedded Systems I	6
System Programming	6

Durch das Absolvieren der zusätzlichen Module kann sich die Studienzeit um ein Semester verlängern.

In besonders begründeten Ausnahmefällen, z.B. Nachweis umfassender Praxiserfahrungen im Bereich der Funktionalen Sicherheit sowie eine nach der Erlangung des ersten akademischen Grades erworbene, einschlägige berufliche Praxis, die den Qualifikationszielen des Master-Studienganges förderlich ist, kann der Prüfungsausschuss von der Mindestnote „gut“ gemäß Absatz (3) abweichen.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten;

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 18. Juli 2019

Der Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik, Informatik

Prof. Dr.-Ing. Axel Bangert

Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang plusMINT der Fachbereiche Mathematik und Naturwissenschaften, Bauingenieur- und Umweltingenieurwesen, Maschinenbau und Elektrotechnik/Informatik der Universität Kassel vom 15. Mai 2019

Inhalt

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Akademischer Grad

§ 3 Regelstudienzeiten, Umfang des Studiums

§ 4 Studienbeginn

§ 5 Prüfungsausschuss

§ 6 Studieneinstiegsphase

§ 7 Schwerpunktstudium

§ 8 Prüfungsleistungen, Modulprüfungen

§ 9 Bachelorabschlussmodul

§ 10 Bildung und Gewichtung der Note, Zeugnis

§ 11 In-Kraft-Treten

Anlagen:

Anlage 1: Studienverlaufspläne der Studieneinstiegsphase

Anlage 2: Studien- und Prüfungsplan

Präambel

Im Rahmen eines Modellversuchs gemäß § 15 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes führt die Universität Kassel den Bachelorstudiengang plusMINT mit einer Orientierungsphase für die Studiengänge der Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT) ein. Das Bachelorstudium besteht aus einer zweisemestrigen Studieneinstiegsphase in Form eines Orientierungsstudiums und einem Schwerpunktstudium von sechs oder sieben Semestern Dauer und führt zu einem Bachelorabschluss gem. § 2 dieser Fachprüfungsordnung.

§ 1 Geltungsbereich

Sofern in dieser Prüfungsordnung nicht abweichend geregelt, ergänzt die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang plusMINT der Fachbereiche Mathematik, Naturwissenschaften, Bauingenieur- und Umweltingenieurwesen, Maschinenbau und Elektrotechnik/Informatik der Universität Kassel die Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master der Universität Kassel (AB Bachelor/Master) in der jeweils gültigen Fassung. Diese Ausnahme ist ausschließlich aufgrund des in der Präambel beschriebenen Modellversuchs zulässig.

§ 2 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich, in dem das Schwerpunktstudium gem. § 7 absolviert wurde, den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).

§ 3 Regelstudienzeiten, Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium beträgt
- a) mit dem jeweiligen Schwerpunkt Elektrotechnik, Informatik, Mathematik, Mechatronik, Nanostrukturwissenschaften und Physik acht Semester bzw.
 - b) mit dem jeweiligen Schwerpunkt Bauingenieurwesen, Maschinenbau und Umweltingenieurwesen neun Semester.
- (2) Für den erfolgreich abgeschlossenen Bachelorstudiengang werden
- a) mit dem jeweiligen Schwerpunktstudium Elektrotechnik, Informatik, Mathematik, Mechatronik, Nanostrukturwissenschaften und Physik insgesamt 210 Credits bzw.
 - b) mit dem jeweiligen Schwerpunkt Bauingenieurwesen, Maschinenbau und Umweltingenieurwesen insgesamt 240 Credits
- vergeben. Davon entfallen 30 Credits auf die zweisemestrige Studieneinstiegsphase einschließlich des Erwerbs von Schlüsselkompetenzen und 180 Credits (a) bzw. 210 Credits (b) auf das Schwerpunktstudium einschließlich des Bachelorabschlussmoduls.
- (3) Die unter §6 erläuterte Studieneinstiegsphase ist als Vollzeitstudium zu absolvieren.

§ 4 Studienbeginn

Das Bachelorstudium im Studiengang plusMINT kann jeweils nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Ein Einstieg in das Studium ist nur in das erste Fachsemester möglich.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für das Orientierungsstudium und grundsätzliche Fragen des Bachelorstudienganges plusMINT wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuss der vier beteiligten Fachbereiche für den Bachelorstudiengang plusMINT gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören an:
- a) vier Professorinnen oder Professoren, *davon jeweils eine Professorin oder ein Professor* aus den vier am Bachelorstudiengang plusMINT beteiligten Fachbereichen der Universität Kassel,
 - b) eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter eines der am Bachelorstudiengang plusMINT beteiligten Fachbereiche,
 - c) eine Studierende oder ein Studierender eines Bachelorstudienganges der wählbaren Schwerpunktrichtungen.

(2) Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten des Schwerpunktstudiums trifft der für das jeweilige Schwerpunktstudium zuständige Prüfungsausschuss des Bachelorstudienganges nach der jeweils geltenden Fachprüfungsordnung.

§ 6 Orientierungsstudium

(1) Das Orientierungsstudium besteht aus einer einjährigen Studieneinstiegsphase vor der sich daran anschließenden Aufnahme eines Schwerpunktstudiums gem. § 7. Es dient zur fachlichen Orientierung, Qualifizierung und zum Erwerb studienerefolgsrelevanter Schlüsselkompetenzen im Fächerspektrum MINT (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik). Die Studierenden erlangen neben interdisziplinären Erfahrungen einen realistischen Einblick in die Anforderungen und Abläufe des Schwerpunktstudiums und eine hohe Sicherheit bei der Wahl des Schwerpunktfachs.

(2) Die Studieneinstiegsphase setzt sich aus einem Bereich MINT-Orientierung und einem Bereich MINT-Begleitprogramm zusammen. Im Bereich MINT-Orientierung sind Orientierungsveranstaltungen im Umfang von 30 Credits und im MINT-Begleitprogramm Begleitveranstaltungen im Umfang von 20 SWS zu belegen.

(3) Der Bereich MINT-Orientierung soll Inhalte, Anforderungen und Fachkultur der einzelnen Schwerpunktfächer vermitteln, mathematische Fertigkeiten festigen, in eine interdisziplinäre Arbeitsweise und die Bearbeitung von Projekten einführen und zu einer hohen Sicherheit bei der Wahl des Schwerpunktfachs führen. Durch den Erwerb von Schlüsselkompetenzen werden Organisationskompetenz, Kommunikationskompetenz und Methodenkompetenz der Studierenden gestärkt.

(4) Im Bereich MINT-Orientierung sind eine Mathematikveranstaltung im Umfang von mindestens 6 Credits, ein MINT-Projekt im Umfang von mindestens 3 Credits sowie additive Schlüsselkompetenzen im Umfang von 3 Credits verpflichtend. Weitere Orientierungsveranstaltungen werden aus den von den Fachbereichen festgelegten Veranstaltungen der beteiligten Studiengänge gewählt, die an geeigneter Stelle veröffentlicht werden. Die Orientierungsveranstaltungen müssen Veranstaltungen aus mindestens zwei Schwerpunktstudiengängen beinhalten.

(5) Die Mathematikveranstaltung gem. Abs. (4) bestimmt sich nach dem Ergebnis eines Eingangstests. Bei Nichtbestehen des Eingangstests ist die Veranstaltung "Aufbaukurs Mathematik" (Dauer 2 Semester, 6 C) verpflichtend, bei Bestehen des Eingangstests kann aus den folgenden Veranstaltungen gewählt werden: Einführung in die Analysis I (Nebenfach Mathematik, Dauer 1 Semester, 10 C), später ergänzbar zu Einführung in die Analysis (Mathematik, Physik, 19 C) oder Mathematik I (Nanostrukturwissenschaften, Bauingenieur- und Umweltingenieurwesen, Dauer 1 Semester, 9 C). Die Mathematikveranstaltung gem. Abs. (4) muss in der Studieneinstiegsphase belegt werden. Die Belegung muss entweder durch eine bestandene Prüfungsleistung oder durch das Erbringen von Studienleistungen nachgewiesen werden. Die Studienleistungen werden von der/dem jeweiligen Dozentin/Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

(6) Die für das MINT-Projekt gem. Abs. (4) zur Verfügung stehenden Veranstaltungen mit einer Dauer von 1 Semester werden an geeigneter Stelle veröffentlicht. Von diesen Veranstaltungen können neben dem MINT-Pflichtprojekt weitere MINT-Projekte als Orientierungsveranstaltungen eingebracht werden. Im MINT-Projekt sind Studienleistungen zu absolvieren, die von der/dem jeweiligen Dozentin/Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt werden.

(7) Der Bereich MINT-Begleitprogramm soll die Kenntnis von Berufsfeldern vermitteln, unterschiedliche Lernvoraussetzungen kompensieren, fachlich relevantes Vorwissen festigen, in das wissenschaftliche Arbeiten einführen, den Erwerb von Fähigkeiten in den Bereichen Lernstrategien, Selbstmanagement, interdisziplinäre und interaktive Kommunikation und selbstorganisiertes und eigenverantwortliches Arbeiten unterstützen sowie Betreuungs- und Beratungsangebote zur Verfügung stellen.

(8) Zur Begleitung der Studierenden bei der Schwerpunktwahl ist verpflichtender Bestandteil des Begleitprogramms eine zweisemestrige Ringvorlesung MINT (pro Semester 3 SWS). Die Ringvorlesung gibt Einblicke in die an der Universität Kassel wählbaren Studienrichtungen des MINT-Bereichs. Außerdem werden mögliche Berufsfelder aufgezeigt.

(9) Im Studiengang plusMINT wird ein studienbegleitendes, zweisemestriges Mentoring-Programm im Umfang von 1 SWS angeboten. Die Teilnahme an dem Mentoring-Programm ist für alle Studierenden im Bachelorstudiengang plusMINT verpflichtend. Ziel ist die Beratung bei fachlichen Fragen und bei Fragen zum Kompetenzerwerb. Durch Beratungsgespräche werden die Studierenden bei der Schwerpunktwahl unterstützt. Weitere Begleitveranstaltungen werden aus festgelegten Veranstaltungen der beteiligten Studiengänge oder aus dem fachübergreifenden Angebot der Universität gewählt, die an geeigneter Stelle veröffentlicht werden.

(10) Studierende müssen die Teilnahme am MINT-Begleitprogramm nachweisen. Für die Teilnahme an den Veranstaltungen des MINT-Begleitprogramms werden Zertifikate ausgestellt. Zertifikate des MINT-Begleitprogramms werden als Zusatzleistungen in das Abschlusszeugnis aufgenommen.

(11) Die Führung von Anwesenheitslisten ist in Veranstaltungen gemäß §6 Abs. 10 erlaubt, für die über die aktive Teilnahme hinaus keine weitere Prüfungs- oder Studienleistung verlangt wird. Die aktive Teilnahme ist erfüllt, wenn an mindestens 85% der Lehrveranstaltungszeit teilgenommen wird.

(12) In den Orientierungsveranstaltungen der Studieneinstiegsphase sind Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Es gelten die Regelungen der entsprechenden Veranstaltungen der jeweiligen Fachprüfungsordnungen. Erfolgreich in der Studieneinstiegsphase erbrachte Studienleistungen und bestandene Prüfungsleistungen sind auf Module bzw. Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Schwerpunktstudium anzurechnen. An deren Stelle sind Zusatzleistungen aus den Orientierungsveranstaltungen gem. § 6 Abs. 4 Satz 2 zu absolvieren, um den insgesamt geforderten Studienumfang in Credits gem. § 3 Abs. 2 für den Studienabschluss zu erreichen.

§ 7 Schwerpunktstudium

(1) Im Anschluss an die einjährige Studieneinstiegsphase ist ein Schwerpunktstudium zu absolvieren. Die Wahl des Studienschwerpunktes erfolgt mit der Rückmeldung zum 3. Semester. Noch nicht absolvierte Leistungen des Orientierungsstudiums gem. § 6 müssen während des Schwerpunktstudiums nachgeholt werden. Der Studienschwerpunkt kann einmal gewechselt werden.

(2) Wählbare Schwerpunkte im Bachelorstudiengang plusMINT sind:

a) sechssemestriges Schwerpunktstudium im Umfang von 180 Credits:

- Elektrotechnik
- Informatik
- Mathematik
- Mechatronik
- Nanostrukturwissenschaften
- Physik

b) siebensemestriges Schwerpunktstudium im Umfang von 210 Credits:

- Bauingenieurwesen
- Maschinenbau
- Umweltingenieurwesen

(3) Näheres regelt die jeweils geltende Fachprüfungsordnung des Bachelorstudiengangs des gewählten Schwerpunkts.

§ 8 Prüfungsleistungen, Modulprüfungen

(1) Für das Orientierungsstudium gilt:

Als Studienleistungen und Prüfungsleistungen kommen in Frage

- mündliche Leistungsnachweise,
- praktische Leistungsnachweise,
- schriftliche Leistungsnachweise

Aufgaben in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) sind zulässig.

Näheres regelt die jeweils für die Veranstaltung geltende Fachprüfungsordnung.

(2) Für das Schwerpunktstudium gelten die Regelungen der jeweiligen Fachprüfungsordnung.

§ 9 Bachelorabschlussmodul

Der Umfang des Abschlussmoduls, die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit, das Verfahren der Themenausgabe und Gutachterbestellung inkl. der Voraussetzungen für die Themenausgabe, die Fristen inkl. Rückgabe- und Verlängerungsmöglichkeiten, die Sprache der Arbeit, die Anzahl der abzugebenden Exemplare sowie ggf. zusätzlich zu erbringende Prüfungsteile (Bachelorkolloquium, Seminarvortrag) sind der zum Zeitpunkt der Schwerpunktwahl geltenden Fachprüfungsordnung des komplementären Bachelorstudienganges zu entnehmen.

§ 10 Bildung und Gewichtung der Note, Zeugnis

(1) Ein Modul ist bestanden und kann als Teil des Bachelorabschlusses gewertet werden, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Die Noten der einzelnen Modulprüfungen sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich gemäß der Fachprüfungsordnung des gewählten Schwerpunkts in der zum Zeitpunkt der Schwerpunktwahl geltenden Fassung. Die Noten zusätzlich erbrachter Prüfungsleistungen/Module fließen nicht in die Endnote ein.

(3) Der gewählte Studienschwerpunkt sowie die Ergebnisse der Prüfungen der Zusatzmodule werden im Abschlusszeugnis ausgewiesen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 18. Juli 2019

Die Dekanin des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften

Prof. Dr. Maria Specovius-Neugebauer

Kassel, den 5. August 2019

Der Dekan des Fachbereichs Bauingenieur- und Umweltingenieurwesen

Prof. Dr. Bernhard Middendorf

Kassel, den 31. Juli 2019

Die Dekanin des Fachbereichs Maschinenbau

i.V. Prof. Dr.-Ing. H. Hetzler (Studiendekan)

Kassel, den 18. Juli 2019

Der Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik

Prof. Dr.-Ing. Axel Bangert

Anlage 1: Studienverlaufspläne der Studieneinstiegsphase

Idealtypischer Studienverlauf der Studieneinstiegsphase Bachelor plusMINT bei gewählter Mathematikveranstaltung "Aufbaukurs Mathematik"																												
	Sem	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	Credits	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	SWS
Studieneinstiegsphase	1	Mathematik			SK		MINT-Orientierung									15	Ringvorlesung			MP	MINT-Begleitprogramm							10
	2	Mathematik			MINT-Projekt		MINT-Orientierung									15	Ringvorlesung			MP	MINT-Begleitprogramm							10

Idealtypischer Studienverlauf der Studieneinstiegsphase Bachelor plusMINT bei gewählter Mathematikveranstaltung "Analysis I"																													
	Sem	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	Credits	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	SWS	
Studieneinstiegsphase	1	Mathematik									MINT-Orientierung						15	Ringvorlesung			MP	MINT-Begleitprogramm							10
	2	MINT-Projekt			SK		MINT-Orientierung									15	Ringvorlesung			MP	MINT-Begleitprogramm							10	

Idealtypischer Studienverlauf der Studieneinstiegsphase Bachelor plusMINT bei gewählter Mathematikveranstaltung "Mathematik I"																													
	Sem	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	Credits	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	SWS	
Studieneinstiegsphase	1	Mathematik									MINT-Orientierung						15	Ringvorlesung			MP	MINT-Begleitprogramm							10
	2	MINT-Projekt			SK		MINT-Orientierung									15	Ringvorlesung			MP	MINT-Begleitprogramm							10	

Legende

Mathematik	MINT-Orientierung	MINT-Projekt	Schlüsselkompetenzen (SK)	Ringvorlesung	MINT-Begleitprogramm	Mentoring-Programm (MP)
------------	-------------------	--------------	---------------------------	---------------	----------------------	-------------------------

Anlage 2: Studien- und Prüfungsplan

Modulname	Mathematikveranstaltung plusMINT - Aufbaukurs Mathematik
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Studierende arbeiten fehlende mathematische Kenntnisse auf, die z.B. aufgrund von alternative Bildungswegen oder geringer mathematischer Schulbildung entstehen können. Die am Ende des Kurses beherrschten Themenfelder orientieren sich am Abiturstoff des Landes Hessen für Leistungskurse Mathematik und ermöglichen einen barrierefreien Einstieg in die mathematischen Module der MINT-Fächer.
Lehrveranstaltungsarten	VL/Ü/S 2 x 2 SWS
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	Das Modul muss bei nicht bestandenem Eingangstest gewählt werden. Weitere Voraussetzungen bestehen nicht.
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzzeit 60h, Selbststudium 120h, Summe 180 h
Studienleistungen	Nach Maßgabe der Dozentin / des Dozenten (z.B. wöchentliche Hausaufgaben, wöchentliche Tests, usw.), wird zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Nach Maßgabe der Dozentin / des Dozenten (z.B. aktive Teilnahme an den Übungen), wird zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt
Prüfungsleistung	Klausur (ca. 90 Minuten)
Anzahl Credits für das Modul	6 Credits

Modulname	Mathematikveranstaltung plusMINT - Einführung in die Analysis I
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Studierende ... kennen wichtige Begriffe und Strukturen der Analysis, ... können mathematische Sachverhalte verstehen und formulieren, ... verfügen über grundlegende Problemlösungskompetenz, ... besitzen die Fähigkeit, Probleme aus der Analysis zu lösen.
Lehrveranstaltungsarten	VL 4 SWS + Ü 2 SWS
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	Bestandener Eingangstest
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzstudium 90h, Selbststudium 210h, Gesamt 300h
Studienleistungen	Bearbeitung von Aufgaben auf Übungsblättern oder in Testaten (die genaue Form wird vom Dozenten zu Beginn jeder Vorlesung festgelegt); mindestens 50% der möglichen Punkte
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Erfolgreiches Absolvieren der Studienleistungen
Prüfungsleistung	Klausur (90-180min) oder mündliche Prüfung (20-30min) am Ende des Moduls; die Form der Prüfung wird von der Dozentin / vom Dozenten zu Beginn des Moduls festgelegt
Anzahl Credits für das Modul	10 Credits

Modulname	Mathematikveranstaltung plusMINT - Mathematik I
Art des Moduls	Wahlpflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, die zum Verständnis der Inhalte der Mathematik I notwendige Fachsprache angemessen zu verwenden. Die Studierenden verfügen über ein sachgerechtes, flexibles und kritisches Umgehen mit grundlegenden mathematischen Begriffen, Sätzen, Verfahren und Algorithmen zur Lösung mathematischer Probleme.
Lehrveranstaltungsarten	VL 4 SWS + Ü 2 SWS
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	Bestandener Eingangstest
Studentischer Arbeitsaufwand	Präsenzstudium 90h, Selbststudium 180h, Gesamt 270h
Studienleistungen	Bearbeitung von Aufgaben auf Übungsblättern; mindestens 50% der möglichen Punkte
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Keine
Prüfungsleistung	Klausur (120 - 180min)
Anzahl Credits für das Modul	9 Credits

Modulname	MINT-Projekt (Pflichtmodul)
Art des Moduls	Pflichtmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Studierende erfahren ausgewählte Methoden und Untersuchungsgegenstände bzw. Anwendungsperspektiven des jeweiligen Faches durch die Bearbeitung von Projekten. Sie erwerben Fähigkeiten im Bereich der Projektgestaltung und der Präsentation von Ergebnissen (Organisations- und Kommunikationskompetenz). Die Mehrfachanrechnung der belegten Veranstaltung für andere Module ist ausgeschlossen.
Lehrveranstaltungsarten	Pr und/oder S (je nach gewählter Veranstaltung) 2-3 SWS (je nach gewählter Veranstaltung)
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	Keine
Studentischer Arbeitsaufwand	90 Stunden, davon 30-45 Stunden Präsenzzeit (je nach gewählter Veranstaltung)
Studienleistungen	Studienleistungen werden von der jeweiligen Dozentin / dem jeweiligen Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt (z.B. aktive und regelmäßige Teilnahme, schriftliche Ausarbeitungen, Projektprotokoll, Referat, Präsentation, sichergestellte Funktionsfähigkeit und Auslegung des Modells, technische Lösung der Aufgabe).
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Keine
Prüfungsleistung	Keine
Anzahl Credits für das Modul	3, davon 2 Credits integrierte Schlüsselkompetenzen

Modulname	MINT-Projekt (Wahlmodul 1)
Art des Moduls	Wahlmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Studierende erfahren ausgewählte Methoden und Untersuchungsgegenstände bzw. Anwendungsperspektiven des jeweiligen Faches durch die Bearbeitung von Projekten. Sie erwerben Fähigkeiten im Bereich der Projektgestaltung und der Präsentation von Ergebnissen (Organisations- und Kommunikationskompetenz). Die Mehrfachanrechnung der belegten Veranstaltung für andere Module ist ausgeschlossen.
Lehrveranstaltungsarten	Pr und/oder S (je nach gewählter Veranstaltung) 2-3 SWS (je nach gewählter Veranstaltung)
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	Keine
Studentischer Arbeitsaufwand	90 Stunden, davon 30-45 Stunden Präsenzzeit (je nach gewählter Veranstaltung)
Studienleistungen	Studienleistungen werden von der jeweiligen Dozentin / dem jeweiligen Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt (z.B. aktive und regelmäßige Teilnahme, schriftliche Ausarbeitungen, Projektprotokoll, Referat, Präsentation, sichergestellte Funktionsfähigkeit und Auslegung des Modells, technische Lösung der Aufgabe).
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Keine
Prüfungsleistung	Keine
Anzahl Credits für das Modul	3, davon 2 Credits integrierte Schlüsselkompetenzen

Modulname	MINT-Projekt (Wahlmodul 2)
Art des Moduls	Wahlmodul
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Studierende erfahren ausgewählte Methoden und Untersuchungsgegenstände bzw. Anwendungsperspektiven des jeweiligen Faches durch die Bearbeitung von Projekten. Sie erwerben Fähigkeiten im Bereich der Projektgestaltung und der Präsentation von Ergebnissen (Organisations- und Kommunikationskompetenz). Die Mehrfachanrechnung der belegten Veranstaltung für andere Module ist ausgeschlossen.
Lehrveranstaltungsarten	Pr und/oder S (je nach gewählter Veranstaltung) 2-3 SWS (je nach gewählter Veranstaltung)
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	Keine
Studentischer Arbeitsaufwand	90 Stunden, davon 30-45 Stunden Präsenzzeit (je nach gewählter Veranstaltung)
Studienleistungen	Studienleistungen werden von der jeweiligen Dozentin / dem jeweiligen Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt (z.B. aktive und regelmäßige Teilnahme, schriftliche Ausarbeitungen, Projektprotokoll, Referat, Präsentation, sichergestellte Funktionsfähigkeit und Auslegung des Modells, technische Lösung der Aufgabe).
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Keine
Prüfungsleistung	Keine
Anzahl Credits für das Modul	3, davon 2 Credits integrierte Schlüsselkompetenzen

Ordnung zur Vergabe von Stipendien für Promovierende der Universität Kassel

Präambel

Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses vergibt die Universität Kassel Promotionsstipendien und Promotionsabschlussstipendien.

Durch die Vergabe von Promotionsstipendien sollen herausragende Doktorand*innen aller Fachbereiche gefördert werden.

Die Vergabe von Promotionsabschlussstipendien unterstützt Promovierende mit dem Ziel des Nachteilsausgleichs bei der Fertigstellung ihrer Promotion.

Die Stipendien tragen zur Umsetzung des geltenden Konzepts zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses bei.

I. Die Grundsätze

§ 1

Antragsberechtigt sind Promovierende, die den Antrag auf Annahme als Doktorand*in an der Universität Kassel gestellt haben.

§ 2

Die Altersgrenze für die erste Gewährung eines Promotionsstipendiums ist in der Regel 35 Jahre zum Zeitpunkt der Bewerbung. Jedes Kind erhöht die Altersgrenze um ein Jahr.

Die Altersgrenze kann sich insbesondere erweitern bei Vorliegen einer Berufsausbildung, eines zweiten Bildungsweges vor dem Studium oder individueller Lebensumstände, die zu unvermeidbaren Verzögerungen in der wissenschaftlichen Karriere geführt haben, wie z.B. die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, Behinderung oder lange schwere Krankheit.

§ 3

Die Höhe des monatlichen Stipendienbetrags wird durch Präsidiumsbeschluss festgelegt.

Im Rahmen des Stipendiums erhält die/der Stipendiat*in auf Antrag und gegen Nachweis der Kosten Reisekostenzuschüsse für die aktive Teilnahme mit einem eigenen Vortrag oder Poster an Tagungen/Konferenzen sowie für Forschungsreisen. Der maximale Zuschuss pro Jahr wird per Präsidiumsbeschluss festgelegt.

§ 4

Im Rahmen des Stipendiums erhält die/der Stipendiat*in einen Zuschuss für die Betreuung eigener Kinder. Der maximale Zuschuss pro Monat wird per Präsidiumsbeschluss festgelegt.

§ 5

Eine Förderung ist ausgeschlossen,

- a) soweit der/die Antragsteller*in für denselben Zweck und im selben Zeitraum eine andere finanzielle Förderung z.B. einer Wissenschaftsorganisation, einer Stiftung oder staatlichen Sozialleistungen (z.B. Arbeitslosengeld) bezieht,
- b) während einer der wissenschaftlichen Arbeit dienlichen vergüteten Mitarbeit in Forschung und Lehre an der Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung von mehr als einem Viertel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit,
- c) während einer anderen Erwerbstätigkeit von mehr als einem Achtel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit,
- d) Abschlussstipendien werden in der Regel nicht vergeben, wenn das Promotionsprojekt bereits fünf Jahre z.B. durch eine Universität, eine Stiftung oder eine Wissenschaftsorganisation finanziert wurde.

§ 6

Die/der Betreuer*in erklärt in einem Gutachten neben der inhaltlichen Würdigung auch die Bereitschaft zur intensiven Betreuung der Doktorarbeit, zur fachlichen Einbindung in die Arbeitsgruppe bzw. das Fachgebiet sowie zur Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur.

II. Promotionsstipendien

§ 7

Die Vergabe von Promotionsstipendien erfolgt in der Regel für zwei Jahre.

§ 8

Für die Weiterförderung im dritten Jahr reichen die Stipendiat*innen des Promotionsstipendiums spätestens zwei Monate vor Ablauf der laufenden Förderung einen Zwischenbericht ein. Die/der betreuende Professor*in beurteilt die Qualität der bisherigen Arbeit und reicht eine Prognose zu den Erfolgsaussichten der Promotion im Förderzeitraum direkt beim Referat Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ein. Eine fachaffine Professorin/ein fachaffiner Professor bestätigt durch Unterschrift die Plausibilität der Prognose auf der Grundlage der „Dokumentation zu Arbeitsschritten und Arbeitsplan im Jahresgespräch“ (analog zum Präsidiumsbeschluss P/308 vom 22.02.2018). Auf dieser Grundlage entscheidet die Promotionsstipendienkommission über eine Weiterförderung.

§ 9

Bei Geburt eines Kindes im Förderzeitraum ist auf Antrag eine Verlängerung des Promotionsstipendiums um zwölf Monate möglich.

III. Promotionsabschlussstipendien:

§ 10

Die Vergabe von Promotionsabschlussstipendien erfolgt für maximal zwölf Monate.

IV. Das Verfahren

§ 11

(1) Das Präsidium ernennt für drei Jahre eine Promotionsstipendienkommission.

(2) Ihr gehören die/der zuständige Vizepräsident*in, mindestens drei Professor*innen, ein/e wissenschaftliche*r Bedienstete*r und ein*e Vertreter*in der aktuell geförderten Stipendiat*innen an.

(3) Die/der Vizepräsident*in hat den Vorsitz der Promotionsstipendienkommission.

§ 12

Die Stipendien werden öffentlich auf der Website der Hochschule ausgeschrieben.

§ 13

Die Ausschreibung enthält die Abgabefrist sowie eine Auflistung der einzureichenden Unterlagen für den Antrag sowie die Höhe des monatlichen Stipendienbetrags. Die für den Antrag jeweils erforderlichen Unterlagen werden von der/von dem Vizepräsident*in im Benehmen mit der Promotionsstipendienkommission festgelegt und bekannt gegeben.

§ 14

Die vollständigen Anträge für die Promotionsstipendien werden nach formaler Vorprüfung der Förderungsvoraussetzungen dem zuständigen Fachbereich mit der Bitte um Erstellung eines Gutachtens durch den/die Betreuer*in und eines unabhängigen weiteren Gutachtens durch eine/n von der/vom Dekan*in benannten Professor*in. Damit soll die Verantwortung der Fachbereiche für Promotionen deutlich werden. Beide Gutachten werden durch die Dekanate direkt beim Referat Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses eingereicht.

§ 15

Die Promotionsstipendienkommission entscheidet nur bei Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen.

§ 16

(1) Die Promotionsstipendienkommission entscheidet insbesondere nach wissenschaftlicher Qualität des Exposés und der bisher erbrachten Leistungen (z.B. im Studium) unter Berücksichtigung der Gutachten und der Aussicht, innerhalb des Förderzeitraums zu einer Einreichung der Dissertation zu kommen.

(2) Bei der Vergabe des Abschlussstipendiums soll auch das Ziel des Nachteilsausgleiches für Promovierende Anwendung finden. Kriterien eines Nachteilsausgleichs können insbesondere sein:

1. die Belastung mit promotionsfernen Dienstaufgaben gemäß vertraglichen Vereinbarungen bei Drittmittelbediensteten,
2. die Art und Beschaffenheit vorangegangener Beschäftigungsverhältnisse zur Promotion,
3. besondere Belastungen etwa durch Kindererziehung, durch eigene Krankheit oder Behinderung
4. die Promotion einer nicht-männlichen Person (weiblich, divers) in Bereichen mit niedrigem Frauenanteil.

Der Nachteilsausgleich darf nicht bereits durch gleichartige Förderinstrumente der Universität Kassel erfolgt sein.

§ 17

Die Antragsteller*innen werden über die Entscheidung der Promotionsstipendienkommission schriftlich informiert.

§ 18

Ein Stipendium wird nur ausgezahlt, wenn die/der jeweilige Doktorand*in durch den zuständigen Promotionsausschuss zur Promotion angenommen worden ist.

§ 19

(1) Das Stipendium endet mit dem Ende der Laufzeit oder mit Ablauf des Monats, in dem die Disputation stattfindet, sofern diese innerhalb des Förderzeitraums liegt.

(2) Sofern innerhalb des Förderzeitraums des Stipendiums die Abgabe der Dissertation noch nicht erfolgt ist, ist nach Ablauf der Förderzeit innerhalb von zwei Monaten ein Bericht abzugeben, der den Stand der Dissertation dokumentiert. Zugleich ist eine Stellungnahme der die Arbeit betreuenden Person zu den Gründen der fehlenden Abgabe erforderlich.

(3) Bei Abbruch der Promotion informiert die/der Stipendiat*in die Promotionsstipendienkommission umgehend über die Gründe für den Abbruch in Form einer kurzen Zusammenfassung, verbunden mit einer Stellungnahme der betreuenden Person.

§ 20

(1) Mit der Annahme eines Stipendiums verpflichtet sich die/der Stipendiat*in, den Zweck des Stipendiums sowie seine/ihre Promotion zielstrebig zu verfolgen. Ungeachtet dessen sind die Pflichten aus dem einem Stipendienverhältnis zugrundeliegenden Doktorand*innenverhältnis zu beachten (insbesondere Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis, weitere kraft Gesetzes oder aufgrund vertraglicher Vereinbarung geltende Pflichten und Obliegenheiten).

(2) Mit der Annahme des Stipendiums verbundene Berichtspflichten sind von den geförderten Personen zu erfüllen. Die/der Stipendiat*in unterliegt der Mitwirkungs- sowie Anzeigepflicht hinsichtlich aller für die Gewährung des Stipendiums relevanten Umstände.

(3) In allen Arbeiten (z.B. Veröffentlichungen, Postern, Vorträgen), die während der Förderphase entstehen und mit der geförderten Promotion in Zusammenhang stehen, ist Folgendes zu vermerken: „Diese Arbeit wurde durch die Graduiertenförderung der Universität Kassel gefördert.“

§ 21

Diese Ordnung zur Vergabe von Stipendien für Promovierende tritt mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität in Kraft und ersetzt die Ordnung zur Vergabe von Promotions-Stipendien vom 29.10.2012.

Beschlossen vom Präsidium der Universität Kassel am 17.07.2019

Kassel, den

Der Präsident

Prof. Dr. Reiner Finkeldey

Ausschreibung (ENTWURF/MUSTER)

Promotionsstipendien der Universität Kassel

Im Jahr ### schreibt die Universität Kassel Promotionsstipendien zur Förderung herausragender Dissertationsprojekte an der Universität Kassel aus.

Zielgruppe

Antragsberechtigt sind Promovierende der Universität Kassel, die am Anfang ihrer Promotion stehen und einen Antrag auf Annahme als Doktorand*in beim Promotionsausschuss gestellt haben.

Stipendienhöhe

Das Stipendium ist mit #### Euro monatlich dotiert. Ein Zuschuss in Höhe von ### Euro monatlich für Kinderbetreuung ist möglich.

Laufzeit

Das Stipendium wird für zwei Jahre gewährt. Ein drittes Jahr ist auf Antrag und mit Unterstützung des/der betreuenden Professor*in möglich.

Auswahlverfahren

Die Promotionsstipendienkommission entscheidet über die Vergabe der Stipendien nach den Kriterien der wissenschaftlichen Qualität und Erfolgsaussichten des Promotionsvorhabens. Ihr gehören die/der zuständige Vizepräsident*in, mindestens drei Professor*innen, ein/e wissenschaftliche*r Bedienstete*r und ein*e Vertreter*in der aktuell geförderten Stipendiat*innen an.

Bewerbungsunterlagen

Die Bewerbung erfolgt in elektronischer Form per E-Mail an: stipendium@uni-kassel.de. Folgende Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache sind in der genannten Reihenfolge zusammengefasst in einer PDF-Datei einzureichen:

- das Online-Anmeldeformular unter <http://www.uni-kassel.de/go/promotionsstipendium>,
- ein kurzes Anschreiben (max. eine Seite),
- eine allgemein verständliche Zusammenfassung des Promotionsvorhabens (max. eine Seite),
- das Exposé (insgesamt max. acht Seiten; das Exposé geht auf die Punkte Stand der Forschung und ggf. eigene Vorarbeiten, Ziele und Fragestellung, Methoden, erwarteter wissenschaftlicher Beitrag, Arbeits- und Zeitplan ein),
- tabellarischer Lebenslauf,
- die Hochschulzeugnisse in einfacher Kopie,
- Bescheinigung über die Annahme als Doktorand*in der Universität Kassel (diese kann nachgereicht werden, wenn mindestens die Eingangsbestätigung der Promotionsgeschäftsstelle über die Einreichung des Antrags auf Annahme als Doktorand*in der Bewerbung beiliegt).

Ein Gutachten des/der Betreuer*in sowie ein unabhängiges weiteres Gutachten wird von der Promotionsstipendienkommission beim Dekanat des zuständigen Fachbereichs angefordert.

Der Bewerbungsschluss ist am 1. November ####.

Kontakt

Universität Kassel, Abteilung für Entwicklungsplanung, Referat EWN, Mönchebergstr. 19, 34109 Kassel, stipendium@uni-kassel.de, Tel. 0561 804-1968 oder -3241. Webseite: <http://www.uni-kassel.de/go/stipendien-promotion>

Ausschreibung (ENTWURF/MUSTER)

Promotionsabschlussstipendien für Promovierende der Universität Kassel

Im Jahr #### schreibt die Universität Kassel Promotionsabschlussstipendien zur Förderung weit fortgeschrittenen Dissertationsprojekte an der Universität Kassel aus.

Zielgruppe

Antragsberechtigt sind Promovierende der Universität Kassel, die kurz vor dem Abschluss ihrer Promotion stehen.

Stipendienhöhe

Das Stipendium ist mit #### Euro monatlich dotiert. Ein Zuschuss in Höhe von #### Euro monatlich für Kinderbetreuung ist möglich.

Laufzeit

Das Stipendium wird für bis zu zwölf Monate gewährt. Zentrales Ziel des Abschlussstipendiums ist es, die Dissertation abzuschließen und innerhalb der Förderzeit einzureichen.

Auswahlverfahren

Die Promotionsstipendienkommission entscheidet über die Vergabe der Stipendien nach der Aussicht, innerhalb der beantragten Dauer tatsächlich zu einer erfolgreichen Einreichung der Dissertation zu kommen. Daneben soll das Ziel des Nachteilsausgleiches für Promovierende Anwendung finden. Kriterien eines Nachteilsausgleichs können insbesondere sein: 1. die Belastung mit promotionsfernen Dienstaufgaben gemäß vertraglichen Vereinbarungen (Tätigkeitsbeschreibung) bei Drittmittelbediensteten, 2. die Art und Beschaffenheit vorangegangener Beschäftigungsverhältnisse zur Promotion, 3. besondere Belastungen etwa durch Krankheit, Behinderung oder Kindererziehung oder 3. die Promotion einer nicht-männlichen Person (weiblich, divers) erfolgt in Bereichen mit niedrigem Frauenanteil. Der Nachteilsausgleich darf nicht bereits durch gleichartige Förderinstrumente der Hochschule erfolgt sein.

Der Promotionsstipendienkommission gehören die/der zuständige Vizepräsident*in, mindestens drei Professor*innen, ein/e wissenschaftliche*r Bedienstete*r und ein*e Vertreter*in der aktuell geförderten Stipendiat*innen an.

Bewerbungsunterlagen

Die Bewerbung erfolgt in elektronischer Form per E-Mail an: stipendium@uni-kassel.de. Folgende Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache sind in der genannten Reihenfolge zusammengefasst in einer PDF-Datei einzureichen:

- das Online-Anmeldeformular unter <http://www.uni-kassel.de/go/abschlussstipendium>,
- ein kurzes Anschreiben inkl. Erläuterung, warum ein Nachteilsausgleich gegeben werden soll (max. eine Seite),
- eine allgemein verständliche Zusammenfassung des Promotionsvorhabens (max. eine Seite),

- das Exposé (insgesamt max. acht Seiten; das Exposé geht auf die Punkte Stand der Forschung und eigene Vorarbeiten, Ziele und Fragestellung, Methoden, erwarteter wissenschaftlicher Beitrag und Stand der durchgeführten Arbeiten inkl. aktuellem Arbeits- und Zeitplan ein),
- tabellarischer Lebenslauf,
- die Hochschulzeugnisse in einfacher Kopie,
- Bescheinigung über die Annahme als Doktorandin/Doktorand der Universität Kassel,
- ggf. Tätigkeitsbeschreibung der letzten Arbeitsverhältnisse, falls der Nachteilsausgleich auf die Belastung mit promotionsfernen Dienstaufgaben begründet ist.

Ein Gutachten des Betreuers oder der Betreuerin wird von der Promotionsstipendienkommission beim Dekanat des zuständigen Fachbereichs angefordert.

Der Bewerbungsschluss ist am TT.MM.JJJJ.

Kontakt

Universität Kassel, Abteilung für Entwicklungsplanung, Referat Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Mönchebergstr. 19, 34109 Kassel, stipendium@uni-kassel.de, Tel. 0561 804-1968 oder 3241. Webseite: <http://www.uni-kassel.de/go/#####>

Finanzordnung der Studierendenschaft der Universität Kassel

Das Studierendenparlament der Universität Kassel hat am 31.07.2019 folgende Finanzordnung beschlossen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines	§§ 01 - 02
II. Haushalts- und Buchführung	§§ 03 - 13
III. Wirtschaftsführung	§§ 14 - 26
IV. Kassen- und Kontoführung	§§ 27 - 31
V. Laufende Kontrolle, Abschlussprüfung und Entlastung	§§ 32 - 38
VI. Übergangsbestimmung und Schlussvorschriften	§§ 39 - 43

I. Allgemeines

§ 1 Rechtsgrundlage

Gemäß § 33 Absatz 5 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Kassel regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft der Universität Kassel (im Folgenden: Finanzordnung) Näheres zum Finanzwesen der Studierendenschaft der Universität Kassel (im Folgenden: Studierendenschaft) und des Allgemeinen Studierendenausschusses (im Folgenden: AStA).

§ 2 Geltungsbereich

Die Finanzordnung umfasst Regelungen zur Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen- und Kontoführung der Studierendenschaft.

II. Haushalts- und Buchführung

§ 3 Grundsätze der Haushaltsführung

- (1) Der Haushaltsplan kann nach den Vorgaben der Kameralistik oder der doppelten Buchführung erstellt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der AStA.
- (2) Einnahmen und Ausgaben sind auszugleichen.
- (3) Rücklagen sind in angemessener Höhe zu bilden. Gemäß § 33 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Kassel, müssen bis zu einem Drittel der jährlichen Einnahmen im Haushaltsplan als Rücklagen vorgesehen werden.
- (4) Für absehbare finanzielle Verpflichtungen der Studierendenschaft sind Rückstellungen in angemessener Höhe vorzusehen.
- (5) Der Haushalt wird thematisch und nicht nach Referaten gestaltet. Einzelne Ausgaben und Einnahmen sind sachbezogen zu verschiedenen Haushaltstiteln zusammenzufassen. Gleichartige Haushaltstitel sind zu Einzelplänen zusammenzufassen.

Finanzordnung
der Studierendenschaft der Universität Kassel

(6) Alle Einnahmen und Ausgaben sind unter dem sachgemäßen Haushaltstitel im gültigen Haushaltsplan zu erfassen.

§ 4 Grundsätze der Buchführung

(1) Der*Dem Finanzreferent*in des AStA obliegt die Buchführung.

(2) Der AStA kann mit Genehmigung des Studierendenparlaments eine*n Buchführer*in mit der Buchführung beauftragen. Die*Der Finanzreferent*in hat die Arbeit dieser Person im pflichtgemäßen Interesse zu kontrollieren.

Der AStA kann eine*n Steuerberater*in mit der Buchführung beauftragen.

(3) Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sind zu beachten.

(4) Die*Der Buchführer*in hat das Recht bei Unregelmäßigkeiten, die eine ordnungsgemäße Buchführung behindern, den AStA, darauf hinzuweisen und Empfehlungen zum weiteren Verfahren auszusprechen, ein Gesprächsprotokoll ist anzufertigen. Sollte der AStA nicht darauf reagieren, hat die*der Buchführer*in das Recht den Finanzausschuss in nicht-öffentlicher Sitzung zu unterrichten.

§ 5 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 6 Haushaltsplan und Beschlussfassung

(1) Der AStA erstellt den Entwurf eines Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr. Die*Der Finanzreferent*in ist für die Gestaltung des Haushaltsplanes vornehmlich verantwortlich.

(2) Der AStA legt dem Studierendenparlament den Entwurf des Haushaltsplanes vor. Er muss mindestens eine Woche vorher dem Präsidium des Studierendenparlaments zur Kenntnis gebracht werden. Das Präsidium des Studierendenparlaments muss den Haushaltsplan an alle Mitglieder des Studierendenparlaments versenden.

(3) Der Haushaltsplan soll vorab vom Finanzausschuss des Studierendenparlaments beraten werden. Der Finanzausschuss kann eine unverbindliche Beschlussempfehlung für das Studierendenparlament abgeben. Das Präsidium des Studierendenparlaments muss den Finanzausschuss darüber in Kenntnis setzen, dass ein Entwurf des Haushaltsplans vorliegt.

(4) Zur Verabschiedung des Haushaltsplans ist eine absolute Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments notwendig.

(5) Zum Inkrafttreten benötigt der Haushaltsplan die Zustimmung der Leitung der Universität Kassel. Das Präsidium des Studierendenparlaments muss den beschlossenen Haushalt an die Universitätsleitung innerhalb von zwei Wochen zu versenden.

§ 7 Ordentlicher Haushaltsplan

(1) Der AStA legt dem Studierendenparlament bis zum 15. November eines jeden Jahres den Entwurf eines Haushaltsplanes für das folgende Haushaltsjahr vor.

(2) Das Studierendenparlament beschließt über den Entwurf des Haushaltsplans gemäß § 6 dieser Finanzordnung.

§ 8 Nachtragshaushalt

(1) Überschreitet ein Ausgabentitel seinen Ansatz um mehr als 10% und um mindestens 1.000 Euro, so ist der AStA verpflichtet, dem Studierendenparlament schnellstmöglich einen Entwurf für einen Nachtragshaushalt vorzulegen.

(2) Überschreitet ein Einzelplan seinen Ausgabensatz um mehr als 3.000 Euro, so ist der AStA verpflichtet, dem Studierendenparlament schnellstmöglich einen Entwurf für einen Nachtragshaushalt vorzulegen.

(3) Der AStA kann dem Studierendenparlament jederzeit nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen einen Entwurf für einen Nachtragshaushalt vorlegen.

Finanzordnung
der Studierendenschaft der Universität Kassel

(4) Das Studierendenparlament beschließt über den Entwurf des Nachtragshaushaltsplans gemäß § 6 dieser Finanzordnung.

§ 9 Haushaltslose Zeit

(1) Verfügt die Studierendenschaft über keinen gültigen Haushaltsplan, so dürfen nur Ausgaben geleistet werden, um gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten oder rechtlich begründete Verpflichtungen zu erfüllen.

(2) Daher können die einzelnen Haushaltsposten monatlich bis zu einem Zwölftel des Betrages des vorangegangenen Haushaltsjahrs belastet werden.

§ 10 Haushaltssperre

(1) Sieht die*der Finanzreferent*in des AStA die Einhaltung der Haushaltsansätze gefährdet, können Ausgabentitel von der*dem Finanzreferent*in gesperrt werden.

(2) Gesperrte Ausgabentitel dürfen vom AStA nur aufgrund von gesetzlichen Vorschriften oder bestehenden vertraglichen Vereinbarungen belastet werden. Die Begründung neuer vertraglicher Belastungen sind unzulässig.

(3) Ausgaben, die vom Studierendenparlament oder vom Hauptausschuss veranlasst wurden, sind von der Haushaltssperre nicht betroffen.

(4) Das Studierendenparlament oder der Hauptausschuss kann die Haushaltssperre mit einfacher Mehrheit aufheben. Selbiges gilt für die*den Finanzreferent*in.

§ 11 Bekanntmachung des Haushaltsplans

(1) Der verabschiedete Haushaltsplan ist vollständig während der gesamten Gültigkeitsdauer öffentlich zugänglich in den Räumlichkeiten des AStA und im Internet auf der Webpräsenz des AStA und des Studierendenparlaments bekanntzumachen.

(2) Der nicht verabschiedete Entwurf des Haushaltsplans kann ebenfalls öffentlich zugänglich gemacht werden. Er ist deutlich als nicht beschlossener Entwurf zu kennzeichnen.

§ 12 Jahresabschluss

(1) Nach Ablauf des Geschäftsjahres berichtet der AStA dem Studierendenparlament über die Durchführung des Haushaltsplanes und legt unverzüglich aber spätestens bis zur ersten Sitzung des Sommersemesters das Rechnungsergebnis vor. Die Rücklagengrenze darf nur in besonderen und zu begründenden Fällen unterschritten werden.

(2) Im Jahresabschluss sind die Haushaltsansätze und die tatsächlich realisierten Werte gegenüberzustellen.

(3) Größere Abweichungen vom Haushaltsansatz sind auf Nachfrage zu begründen. Dies gilt insbesondere für die Überschreitung von Ausgabenansätzen und für die Unterschreitung von Einnahmeansätzen.

(4) Das Studierendenparlament stellt den Jahresabschluss mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder fest.

(5) Der Jahresabschluss ist ab Feststellung mindestens drei Monate lang öffentlich zugänglich in den Räumlichkeiten des AStA und im Internet auf der Webpräsenz des AStA und des Studierendenparlaments bekanntzumachen.

(6) Das Präsidium des Studierendenparlaments muss den beschlossenen Jahresabschluss an die Universitätsleitung innerhalb von 14 Tagen zu übersenden.

§ 13 Belegpflicht

(1) Zu jeder Buchung muss ein Beleg vorliegen. Es sind die entsprechenden Buchungsformulare des AStA zu verwenden.

(2) Die Buchungsbelege und die dazugehörigen Belege sind fortlaufend zu nummerieren und nach § 147 der Abgabenordnung mindestens 10 Jahre aufzubewahren. Es werden nur originale Quittungen und Belege zugelassen und abgerechnet. Sollte nur eine Kopie oder dergleichen existieren, dürfen diese Quittungen und Belege nicht erstattet werden.

(3) Die*Der Empfänger*in bzw. die*der Einzahler*in von Zahlungen ist mit Namen und gültiger Privatanschrift zu verzeichnen. Bei den Mitgliedern des AStA, bei welchen die Privatanschrift aktenkundig ist, genügt die Angabe des jeweiligen Referats.

(4) Es sind Belegen beizufügen, aus denen sich der Zahlungsgrund eindeutig ergibt. Dies gilt nicht, sofern aufgrund der Art des Geschäftsvorfalles keine gesonderten Belege vorhanden sein können.

(5) Bei Veranstaltungen, die nicht von der Studierendenschaft durchgeführt werden, sondern an denen sich die Studierendenschaft mit mehr als 250 Euro beteiligt, ist mit den Veranstalter*innen ein schriftlicher Vertrag abzuschließen, aus welchem hervorgeht, welche Rechte und Pflichten die Studierendenschaft übernimmt. Dies gilt insbesondere für die Aufteilung von Gewinnen und Verlusten.

III. Wirtschaftsführung

§ 14 Grundsätze der Wirtschaftsführung

(1) Alle Ausgaben sind grundsätzlich nach den Maßstäben der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu tätigen.

(2) Darüber hinaus müssen soziale und ökologische Kriterien Berücksichtigung finden.

§ 15 Externe Verfügungsberechtigung

(1) Der AStA trägt die Verantwortung für das Finanzgebahren der Studierendenschaft.

(2) Die*Der Vorsitzende, die*der stellvertretende Vorsitzende und die*der Finanzreferent*in sind berechtigt finanzielle Verpflichtungen für die Studierendenschaft einzugehen. Dabei müssen grundsätzlich immer zwei Verfügungsberechtigte gemeinschaftlich handeln.

(3) Bei Amtsverlust bleiben die Zeichnungsberechtigten bis zur Neubesetzung des betroffenen Referats oder der Ernennung einer*eines Ersatz-Zeichnungsberechtigten durch das Studierendenparlament unterschriftsberechtigt, um die Geschäftsführung weiterhin zu ermöglichen.

§ 16 Interne Verfügungsberechtigung

(1) Der AStA kann einzelne Haushaltstitel einer*eines gewählten Referent*in zur Verfügung überlassen. Gleiches gilt auch für Spesen- und Reisekostenabrechnungen sowie für studentische Projekte, die entsprechend ihren Inhalten und Zielen der Referate des AStA zuzuordnen sind.

(2) Ausgaben zu Lasten des entsprechenden Haushaltstitels sind von dem Mitglied des AStA zu verantworten, in dessen Zuständigkeitsbereich der Grund der Auszahlung fällt.

(3) Die*Der Finanzreferent*in ist für die rechnerische und die*der zuständige Referent*in für die sachliche Richtigkeit sämtlicher Finanzgeschäfte der Studierendenschaft verantwortlich.

(4) Alle Verfügungen sind durch einen Beschluss innerhalb des AStA zu legitimieren. Nachträgliche Beschlüsse sind möglich, sofern das Geschäft nicht unter § 17 fällt.

(5) Hält die*der Finanzreferent*in die finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der Studierendenschaft durch einen Beschluss des AStA, des Hauptausschusses oder des Studierendenparlamentes für gefährdet, so kann diese*r verlangen, dass das Organ welches den Beschluss gefasst hat, unter Beachtung der Auffassung der*des Finanzreferent*in über die Angelegenheit erneut berät und entscheidet. Ein solcher Einspruch der*des Finanzreferent*in ist je Beschluss nur einmal möglich.

§ 17 Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte

- (1) Der AStA hat das Recht finanzielle Verpflichtungen in Höhe von maximal 1.000 Euro pro Ausgabe einzugehen. Dies gilt nur insofern sich die Ausgabe auf seine Amtszeit bezieht.
- (2) Rechtsgeschäfte deren Ausgaben mehr als 1.000 Euro zur Folge haben oder dessen originäre Wirkung außerhalb der Amtszeit des amtierenden AStA liegen, bedürfen der Zustimmung des Studierendenparlaments oder des Hauptausschusses. Über Verträge mit einer Kündigungsfrist von mehr als sechs Monaten muss das Studierendenparlament mit absoluter Mehrheit beschließen. Alle Anschaffungen deren Wert 125 Euro und mehr betragen, müssen in der Finanzbuchhaltung inventarisiert werden. Davon ausgenommen sind Zeitungs- und Zeitschriftenabonnements.
- (3) Die*Der Finanzreferent*in kann bei Belangen, die von besonderem finanziellem oder wirtschaftlichem Interesse für die Studierendenschaft sind verlangen, dass der Hauptausschuss oder das Studierendenparlament über den Sachverhalt berät und entscheidet. Ein vorhandener Beschluss des AStA gilt als schwebend unwirksam. Ein solches verlangen muss unmittelbar nach Kenntnis des Beschlusses des AStA dem Präsidium des Studierendenparlaments mitgeteilt werden.
- (4) Die Befugnisse des Studierendenparlaments und des Hauptausschusses regelt die Satzung der Studierendenschaft.

§ 18 Auszahlungen an Fachschaftsräte

- (1) Auf Antrag kann den Fachschaftsräten Geld ausgezahlt werden. Über einen Antrag kann nur dann positiv entschieden werden, wenn auch ein konkreter Verwendungszweck sowie eine Kalkulation für die beantragten Mittel nachgewiesen wird.
- (2) Allen durch die Fachschaftskonferenz der Studierendenschaft anerkannten Fachschaften stehen pro Haushaltsjahr Gelder in Höhe von 150 Euro zu. Alle Fachscharäte, die mehr als 500 Studierende repräsentieren, erhalten zusätzlich 50 Euro pro Haushaltsjahr. Alle Fachscharäte die mehr als 1.000 Studierende repräsentieren, erhalten zusätzlich 100 Euro pro Haushaltsjahr. Alle Fachscharäte die mehr als 2.000 Studierende repräsentieren, erhalten zusätzlich 150 Euro pro Haushaltsjahr. Die entsprechenden Gelder stehen den Fachschaftsräten zur freien Verfügung und bedürfen keiner Beantragung im AStA Plenum, jedoch der Vorlage von Belegen bei der Auszahlung. Ausgeschlossen von der Finanzierung sind Reisekostenabrechnungen, Tagungen und Konferenzen sowie alkoholische Getränke.
- (3) Die Abrechnung der Gelder muss spätestens bis zum 15. Dezember eines jeden Haushaltsjahres unter Vorlage der Rechnungen erfolgen. Nicht bis zu diesem Zeitpunkt abgerufene Gelder verfallen ersatzlos. Der betroffene Fachschaftsrat hat das Recht alle Belege, die bei der Abrechnung angefallen sind, ebenso wie das Buchungsformular des AStA, für die eigene Buchführung zu kopieren.
- (4) Dem AStA ist eine Person der Fachschaft zu benennen, die für die Finanzgeschäfte zwischen dem Fachschaftsrat und dem AStA zuständig ist. Diese Person, ist für die Mittelverwendung und korrekte Abrechnung persönlich verantwortlich. Das dazugehörige Formular des AStA muss hierfür unterschrieben werden. Die genannte Person ist berechtigt in Ausnahmefällen einen Vorschuss zur Abwicklung der Finanzgeschäfte in Anspruch zu nehmen. Der ausgezahlte Vorschuss ist einen Monat nach Auszahlung abzurechnen. Kommt diese Person ihrer*seiner Verantwortung nicht nach, so ist nach dreimaliger schriftlicher Mahnung durch den AStA ein gerichtliches Mahnungs- und Vollzugsverfahren gegen die entsprechende Person einzuleiten.
- (5) Solange im Fachbereich keine Fachschaftsvertretung existiert, kann den studentischen Vertreter*innen des Fachbereichsrats auf Antrag Geld ausgezahlt werden. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.
- (6) Für Auszahlungen an Fachbereichsräte gelten alle Vorschriften dieser Finanzordnung entsprechend.

§19 Personal

- (1) Alle Mitarbeiter*innen im AStA müssen an der Universität Kassel immatrikuliert sein. Der Finanzordnung der Studierendenschaft der Universität Kassel

Nachweis über die Immatrikulation ist vor dem Beginn des Beschäftigungsverhältnisses nachzuweisen sowie vor dem Beginn eines neuen Semesters.

(2) Jegliche Beschäftigungsverhältnisse mit dem AStA treten erst in Kraft, wenn alle Unterlagen vorliegen, der Arbeitsvertrag durch den AStA bestätigt wurde und die Zustimmungen gemäß der Satzung der Studierendenschaft erfolgt sind.

(3) Die Arbeit der Mitarbeiter*innen nach § 19 Absatz 3 ist nach einem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes zu vergüten. Die sachgerechte Eingruppierung ist gemäß den Vorschriften des Tarifvertrags vom AStA nach fachkundiger Beratung der Referenten, beispielsweise durch die Personalabteilung der Universität, vorzunehmen.

§ 20 Aufwandsentschädigung und Vergütung

(1) Die Mitglieder des AStA haben in Ausübung ihres Amtes Ansprüche auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird vom Studierendenparlament festgelegt, soll sich jedoch am BAföG-Höchstsatz (ohne erhöhten Mietzuschuss) orientieren.

(2) Die Sachbearbeiter*innen, welche die Referent*innen bei ihrer Arbeit im AStA unterstützen, haben Anspruch auf eine Vergütung. Die Höhe der Vergütung wird vom Studierendenparlament festgelegt.

(3) Die Arbeit der Mitarbeiter*innen nach § 19 Absatz 1 ist nach einem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes zu vergüten. Die sachgerechte Eingruppierung ist gemäß den Vorschriften des Tarifvertrags vom Studierendenparlament vorzunehmen.

(4) Die Aufwandsentschädigungen und Vergütungen können vom Studierendenparlament oder vom Hauptausschuss gesperrt werden, wenn ein*e Mitarbeiter*in des AStA seine*ihre Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(5) Vergütungen dürfen erst dann ausgezahlt werden, wenn alle notwendigen Unterlagen in der Finanzbuchhaltung eingereicht wurden.

(6) Wird Widerspruch gegen eine Sperrung eingelegt, entscheidet das Organ, welches die Sperrung verhängt hat, erneut. Wird keine Einigung erzielt so ist der Ältestenrat des Studierendenparlaments anzurufen.

§ 21 Reisekosten

(1) Reisen, die aus Mitteln der Studierendenschaft finanziert werden, sind in der Regel vor Antritt der Reise vom AStA zu genehmigen. Die dafür vorgesehenen Reisekostenanträge sind ordnungsgemäß auszufüllen und müssen vor der Erstattung vollständig vorliegen.

(2) Reisekostenerstattung kann jede*r ordentlich eingeschriebene Studierende der Universität Kassel beantragen, sofern diese Person im Auftrag eines Gremiums der Studierendenschaft oder eines Referats des AStA zu einer Reise veranlasst wurde.

(3) Bei Reisen mit dem Zug wird die Fahrkarte für die zweite Klasse der Deutschen Bahn AG oder anderer Eisenbahnunternehmen plus EC-, IC- oder ICE - Zuschlag erstattet. Ermäßigungen sind zu nutzen.

(4) In begründeten Ausnahmefällen ist die Reise mit einem Kraftfahrzeug (im Folgenden: KfZ) zulässig.

1. Bei der Durchführung der Reise mit dem privaten KfZ können maximal 0,20€ pro Kilometer erstattet werden.

2. Bei der Durchführung der Reise über ein Car-Sharing-Unternehmen können die Kilometer erstattet werden.

3. Erst wenn mindestens zwei Personen vom gleichen Startort zum gleichen Zielort fahren, ist die Fahrt mit einem KfZ zu erstatten.

Die maximale Höhe der Erstattung bemisst sich an den Kosten, welche für eine vergleichbare Bahn-Reise angefallen wären. Ist eine Fahrt mit dem KfZ zwingend erforderlich, so gilt diese Obergrenze nicht. Eine kürzere Reisezeit erfüllt dieses Kriterium nicht.

(5) Haben mehrere Personen denselben Zielort und erfolgt die Fahrt mit einem KfZ, so kann nur die*der Fahrer*in die Fahrtkosten beantragen. Fahren mehrere Personen aus demselben Anlass zum selben Zielort und benutzen, ohne dass ein begründeter Ausnahmefall vorliegt, mehrere Kraftfahrzeuge, so kann nur ein Kraftfahrzeug abgerechnet werden.

(6) Bei Fahrten mit mehr als vier Personen kann ein zweites KfZ abgerechnet werden. Dies gilt bei entsprechender Personenzahl auch für weitere KfZ, sofern nicht aus wirtschaftlichen Gründen ein Bus einzusetzen ist.

(7) Reisekosten für die Individualbeförderung durch externe Dienstleister (zum Beispiel Taxiunternehmen) können nur erstattet werden, wenn eine günstigere zweckmäßige Beförderung durch den öffentlichen Personennahverkehr ausgeschlossen ist. In diesem Fall können diese Kosten in voller Höhe erstattet werden.

(8) Es können bis zu 100 Prozent für Dauerermäßigungen (zum Beispiel: „BahnCard“) erstattet werden, aber jedoch nur bis zur Höhe der tatsächlich dem Haushalt entstandenen Einsparungen. Die beantragende Person hat eine entsprechende Aufstellung anzufertigen und die Korrektheit zu gewährleisten.

(9) Übernachtungskosten werden in Höhe von der örtlichen Jugendherbergskosten erstattet. Die Geltendmachung höherer Kosten bedarf einer gesonderten Begründung.

(10) Auslandsreisen sind nur mit Beschluss des Studierendenparlaments möglich. Bei Zielorten, die mehr als 1.000 Kilometer von Kassel entfernt liegen, können auch Flugreisen erstattet werden.

(11) Reisekosten, die nicht von an der Universität Kassel immatrikulierten Personen verursacht wurden, gelten nicht als Reisekosten im Sinne von § 21 dieser Finanzordnung. Sofern derartige Reisekosten im Rahmen von Veranstaltungen der Studierendenschaft oder ähnlichem angefallen sind, ist die Erstattung von angemessenen Reisekosten möglich.

(12) Zur Reisekostenabrechnung muss zusätzlich zum Beleg ein gesondertes Formular ausgefüllt werden, dieses enthält bei Zugfahrten

1. Vor-, Zuname und Adresse der*des Antragsteller*in
2. Bei Gruppenreisen muss eine Kontaktperson angegeben werden, alle weiteren Personen sind nur namentlich anzugeben
3. Nachweis der Teilnahme (Beleg der*des Veranstalter*in bzw. Teilnehmer*innenliste)
4. Sämtliche Quittungen und Belege sowie bei Zugfahrten die abgestempelten Tickets vom Reisetag (Bei digitalen Tickets ein Ausdruck der Ticketbuchung mit Zahlungsbestätigung)
5. Unterschrift

Bei Reisen mit dem KfZ

1. Vor- und Zuname der*des KfZ Halter*in
2. Das amtliche Kennzeichen
3. Die Anzahl der mitgenommenen Personen
4. Sämtliche Quittungen und Belege
5. Unterschrift

Ist die Reisekostenabrechnung nicht vollständig, so erfolgt keine Kostenerstattung.

§ 22 Spesen und Tagungsgebühren

(1) Es können Zuschüsse zur Verpflegung bis zu einem Betrag von 5 Euro pro Person und pro Tag einmalig im Semester gewährt werden. Diese müssen vor Reiseantritt bewilligt werden.

(2) Tagungsgebühren können auf vorherigen Antrag teilweise oder vollständig erstattet werden.

§ 23 Honorare

(1) Für externe Dienstleistungen und Hilfsarbeiten kann der AStA, das Studierendenparlament oder der Hauptausschuss ein Honorar bewilligen.

(2) Hilfsarbeiten werden von Studierenden an der Universität Kassel erbracht und sind in Abgrenzung zu Sachbearbeiter*innen-Stellen projektbezogen. Hilfsarbeiten können pauschal oder

mittels Stundenlohn abgegolten werden. Der AStA legt die Höhe der Vergütung fest.

(3) Externe Dienstleistungen werden von Personen erbracht, die nicht Mitglieder der Studierendenschaft sind. Das Honorar kann pauschal oder mittels angemessenen Stundenlohns ausgezahlt werden.

§ 24 Kulturveranstaltungen

(1) Für Veranstaltungen die gemäß § 17 zustimmungspflichtig sind, ist eine realistische Nachkalkulation anzufertigen. In dieser Kalkulation sind die Werte der Soll-Kalkulation den Ist-Einnahmen und den Ist-Ausgabewerten gegenüberzustellen. Abweichungen sind zu begründen.

(2) Die Nachkalkulation ist von der*dem zuständige*r Referent*in anzufertigen und im Rahmen einer Sitzung des Studierendenparlaments vorzustellen. Die*Der Referent*in für Finanzen hat dafür die notwendigen Daten bereitzustellen.

(3) Die Nachkalkulation soll dem Studierendenparlament spätestens zwei Monate nach dem Veranstaltungstag vorliegen.

(4) Das Studierendenparlament hat das Recht Nachfragen zu dieser Kalkulation zu stellen.

(5) Das Studierendenparlament entlastet die*den zuständige*r Referent*in anhand der Nachkalkulation mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten. Wird die Entlastung verweigert, so ist unverzüglich ein Untersuchungsausschuss gemäß § 34 einzurichten.

§ 25 Fraktionsgelder

(1) Den im Studierendenparlament vertretenen Fraktionen stehen finanzielle Mittel für die hochschulpolitische Arbeit zur Verfügung. Als Fraktion gemäß dieser Finanzordnung gilt jede Liste, die im Rahmen der Hochschulwahl den Einzug in das Studierendenparlament mit mindestens einem Mandat erreicht hat.

(2) Die Fraktionsgelder sind in einen für alle Fraktionen identischen Sockelbetrag von 150 Euro und Zuschläge in Höhe von 40 Euro pro erreichten Sitz im Studierendenparlament zu unterteilen.

(3) Maßgeblich für die Berechnung der Fraktionsgelder ist das Wahlergebnis der Studierendenparlamentswahlen. Fraktionsgelder können nur innerhalb der Legislatur ausgezahlt werden. Nicht abgerufene Fraktionsgelder verfallen nach Ende der Legislatur ersatzlos.

(4) Finden in einer Legislatur mehrmals Wahlen zum Studierendenparlament statt, so findet eine sofortige Neuberechnung der Höhe der Fraktionsgelder auf Grundlage des jüngsten Wahlergebnisses statt. Hat eine Fraktion bereits Mittel verwendet, so muss dies bei der Neuberechnung unbedingt berücksichtigt werden. Sollte jedoch eine Fraktion bereits mehr Mittel abgerufen haben, als ihr nach dem jüngsten Wahlergebnis zustehen würde, so darf keine Rückforderung der Fraktionsgelder stattfinden.

(5) Wahlkampfmaterialien und ähnliche Ausgaben, die für den Wahlkampf getätigt werden, können nicht aus Fraktionsgeldern finanziert werden. Über die Eingruppierung als Wahlkampfausgabe entscheidet der AStA oder im Streitfall das Studierendenparlament.

(6) Fahrtkostenerstattungen der Mitglieder des Studierendenparlaments sind aus dem allgemeinen Haushalt vorzunehmen. Eine Anrechnung auf Fraktionsgelder findet nicht statt.

§ 26 Vorschüsse

(1) Um private Auslagen zu vermeiden, kann der AStA Vorschüsse gewähren.

(2) In begründeten Ausnahmefällen können Vorschüsse für Vergütungen und Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.

(3) Vorschüsse sind in einem gesonderten Einzelplan im Haushalt zu verbuchen.

(4) Vorschüsse sind in der Regel innerhalb eines Monats abzurechnen oder zurückzuzahlen. In begründeten Ausnahmefällen sind längere Fristen möglich. Alle Vorschüsse müssen jedoch bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf des Haushaltsjahres, in welchem sie ausgezahlt wurden, abgerechnet oder zurückgezahlt werden.

Finanzordnung
der Studierendenschaft der Universität Kassel

(5) Werden Vorschüsse nach Fristsetzung nicht abgerechnet oder zurückgezahlt und besteht keine Rückzahlungsvereinbarung, so hat der AStA das Recht die Forderung im Wege des gerichtlichen Mahnverfahrens durchzusetzen.

IV. Kassen- und Kontoführung

§ 27 Grundsätze der Kassenführung

(1) Die Barkasse ist in den Räumlichkeiten des AStA zu führen und sicher zu verwahren. Hierfür muss ein Tresor verwendet werden.

(2) Die Barkasse soll über einen Zeitraum von mehr als 24 Stunden nicht mehr als 7.500 Euro enthalten.

(3) Die*Der Finanzreferent*in ist für eine ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich.

(4) Der AStA kann neben der Barkasse folgende Kassen führen

1. Portokasse
2. Zum Verkauf von ISIC-Karten
3. Eintritts, Garderoben und Getränkekasen
4. Handkassen für das Kulturreferat

Diese Kassen sind als Vorschüsse zu behandeln und müssen in regelmäßigen Abständen abgerechnet werden, mindestens aber einmal im Haushaltsjahr.

(5) Weitere Kassenführungen bedürfen eines Beschlusses des Studierendenparlaments. Dieser Beschluss bedarf einer einfachen Mehrheit im Studierendenparlament und gilt nur für die Dauer der Legislatur, in welcher er gefasst wurde.

§ 28 Aufzeichnungspflichten

(1) Für die Aus- und Einzahlungen werden vorgegebene Formblätter verwendet.

(2) Die Kassenbewegungen der Barkasse sind in einem Kassenbuch schriftlich aufzuführen oder digital unter Verwendung einer dafür geeigneten Software zu erfassen.

(3) Bei Auszahlungen ist der Erhalt des Geldes durch die*den Empfänger*in mittels eigenhändiger Unterschrift zu bestätigen.

(4) Belege und Kassenbuch/Kassenbücher, sind nach § 147 der Abgabenordnung mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

§ 29 Kassenführung im Rahmen von Veranstaltungen

(1) Im Rahmen von Veranstaltungen sind gesonderte Kassen zu führen.

(2) Die Verantwortung für die jeweilige/n Veranstaltungskasse/n trägt die Person, welcher die Kasse/n

übergeben wurden. Die Entgegennahme ist schriftlich festzuhalten und von der*dem Empfänger*in mit einer Unterschrift zu bestätigen.

(3) Die getrennten Kassen sind nach den Veranstaltungen schnellstmöglich in die allgemeine Kassenführung zu überführen. An jeden Einzahlungsbeleg muss ein gesondertes Abrechnungsformular geheftet werden.

§ 30 Kassenabschluss

(1) Die Barkasse ist mindestens monatlich abzuschließen. Hierfür muss des Weiteren am Ende eines jeden Monats, der Bestand der Barkasse mit den Buchungen im Haushaltsplan und den Aufzeichnungen im Kassenbuch abgeglichen werden.

(2) Stimmen Ist- und Soll-Bestand nicht überein und ist die Abweichung nicht größer als 100 Euro, hat die*der Vorsitzende bzw. deren*dessen Stellvertreter*in eine erneute Kassenaufnahme durchzuführen. Kann die Kassendifferenz nicht aufgeklärt werden, so ist der Rechnungsprüfungsausschuss zu benachrichtigen und die Kassendifferenz auszubuchen. Bei

Finanzordnung
der Studierendenschaft der Universität Kassel

mehrmaligen Kassendifferenzen kann das Studierendenparlament angerufen werden.

§ 31 Kontoführung

- (1) Flüssige Geldmittel sind, soweit sie nicht als Barreserve benötigt werden, auf einem Konto bei einem Kreditinstitut zu führen.
- (2) Die flüssigen Geldmittel sind nach Maßgabe der Mündelsicherheit möglichst verzinslich anzulegen.
- (3) Die kontinuierliche Zahlungsfähigkeit ist sicherzustellen.
- (4) Zweckgebundene Geldmittel sind auf separaten Konten zu führen.
- (5) Die Verfügungsberechtigung über die Konten gestalten sich analog zu § 15 dieser Finanzordnung.

V. Laufende Kontrolle, Abschlussprüfung und Entlastung

§ 32 Akteneinsicht

- (1) Jedes Mitglied des Studierendenparlaments kann beantragen, dass in die Akten der Studierendenschaft Einsicht genommen wird.
- (2) Die Einsichtnahme erfolgt durch einen Akteneinsichtsausschuss, welcher vom Studierendenparlament nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird. Ist ein Akteneinsichtsausschuss nicht gebildet, nimmt der Rechnungsprüfungsausschuss die Befugnisse des Akteneinsichtsausschusses wahr. Die Mitglieder des Ausschusses haben über alle ihnen hierbei zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten, die nicht zur Klärung der Angelegenheiten erforderlich sind, gegenüber allen anderen Personen Verschwiegenheit zu wahren.
- (3) Der Akteneinsichtsausschuss bzw. der Rechnungsprüfungsausschuss berichtet dem Studierendenparlament über das Ergebnis der Akteneinsicht. Soweit über personenbezogene Daten zu berichten ist, erfolgt der Bericht unter Abwägung des Informationsrechts des Studierendenparlaments mit den Belangen des Datenschutzes. In besonders schwerwiegenden Fällen ist die*der Datenschutzbeauftragte*r der Hochschule zu Rate zu ziehen.

§ 33 Auskunftserteilung

- (1) Das Studierendenparlament und dessen Ausschüsse können, im Rahmen ihres Aufgabenbereiches, das persönliche Erscheinen aller Amtsträger*innen der verfassten Studierendenschaft zur Erteilung von Auskünften verlangen.
- (2) Ist das persönliche Erscheinen mit besonderen Erschwernissen verbunden, so sind die Erschwernisse gegenüber dem Auskunftsinteresse abzuwiegen.
- (3) Die entstehenden Reisekosten sind zu erstatten.

§ 34 Untersuchungsausschüsse

- (1) Das Studierendenparlament hat das Recht – und auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht – Untersuchungsausschüsse zur Überprüfung der Tätigkeit der Amtsträger*innen der Studierendenschaft mit Ausnahme der Mitglieder des Ältestenrates einzusetzen.
- (2) Näheres regelt die Satzung der Studierendenschaft und die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

§ 35 Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft das Finanzgebaren der Studierendenschaft sachlich und rechnerisch und erstattet dem Studierendenparlament Bericht.
- (2) Die Prüfung hat mindestens jährlich zu erfolgen, wobei immer das vorangegangene

Haushaltsjahr geprüft werden soll.

(3) Sind früherer Haushaltsjahre, als das vorangegangene, noch nicht geprüft worden, so sind diese vorrangig zu prüfen.

(4) Die Prüfungsbefugnis des Rechnungsprüfungsausschusses kann nicht eingeschränkt werden. Ihm obliegt die Prüfung aller Einnahmen und Ausgaben.

(5) Es soll geprüft werden, ob die Vorgaben des Haushaltsplans eingehalten, die Mittelnutzungsgemäß verwendet und die einzelnen Rechnungsbelege sachlich und rechnerisch beachtet worden sind. Es soll auch geprüft werden, ob durch organisatorische Veränderungen Mittel eingespart werden können.

(6) Die Prüfungstermine sind dem AStA mindestens eine Woche vorher schriftlich anzukündigen. Regelungen zur Prüf- und Beschlussfähigkeit trifft die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments, §57.

(7) Für jede Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen und der*dem Präsident*in des Studierendenparlaments schnellstmöglich auszuhändigen. Die Prüfungsprotokolle sind ebenfalls mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

(8) Unabhängig von der jährlichen Prüfung, hat der Rechnungsprüfungsausschuss jederzeit das Recht, angemeldet mit 48 Stunden Vorlauf die Bargeldkassen zu prüfen. Zur Prüfung sind mindestens zwei Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erforderlich. Dabei gilt § 35 (7).

§ 36 Abschlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses

(1) Für jedes Haushaltsjahr ist ein Abschlussbericht anzufertigen und unmittelbar nach Abschluss der Prüfung dem Studierendenparlament vorzulegen.

(2) Der Abschlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses muss Aussagen darüber treffen, ob die vom AStA angefertigten Abschlüsse in Einnahmen und Ausgaben mit der Buchführung übereinstimmen und ob sie ordnungsgemäß belegt sind. Ferner ist zu dokumentieren, ob die Genehmigungen des Studierendenparlaments für zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte vorliegen bzw. noch einzuholen sind.

(3) Der Abschlussbericht soll spätestens sechs Monate nach Feststellung des Jahresabschlusses vorliegen. Geschieht dies nicht, so hat die*der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses gegenüber dem Studierendenparlament Rechenschaft über die Verzögerung abzulegen.

(4) Werden im Prüfungsbericht Mängel festgestellt, so sind diese vor der Entlastung des AStA offen zu legen und zu beheben.

§ 37 Prüfung durch den Hessischen Rechnungshof

(1) Die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen- und Kontoführung der Studierendenschaft unterliegen der Prüfung durch den Hessischen Rechnungshof. Dieser kann das Prüfungsamt des Hessischen Rechnungshofs mit der Prüfung beauftragen.

(2) Der Bericht des Hessischen Rechnungshofs ist unmittelbar nach Vorlage den Mitgliedern des Studierendenparlaments zuzuleiten.

(3) Der AStA erstellt einen Entwurf für eine Stellungnahme zum Prüfbericht des Hessischen Rechnungshofs. Die Stellungnahme ist vom Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.

§ 38 Entlastung

(1) Das Studierendenparlament entscheidet über die Entlastung des AStA.

(2) Der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsausschusses bildet die Grundlage für die Entlastung des AStA.

(3) Die Entlastung des AStA darf nur aufgrund festgestellter Pflichtverletzungen verweigert werden.

(4) Die Entlastung des AStA bedarf der Zustimmung der Leitung der Hochschule. Die Zustimmung

Finanzordnung
der Studierendenschaft der Universität Kassel

zur Entlastung darf nur versagt werden, wenn die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Haushalts- und Buchführung verletzt wurden.

VI. Übergangsbestimmung und Schlussvorschriften

§ 39 Übergangsbestimmungen

(1) Beschlüsse eines Organs der Studierendenschaft, die vor dem Inkrafttreten dieser Finanzordnung gefasst worden sind und dieser Finanzordnung widersprechen, sind mit Inkrafttreten dieser Finanzordnung aufgehoben oder bedürfen einer entsprechenden Änderung. Näheres regelt das zuständige Organ mit einem Beschluss.

(2) Handlungen, die dieser Finanzordnung widersprechen, jedoch nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand aufgehoben oder geändert werden können, gelten als legitimiert. Dies gilt nur für Handlungen, die der zum Handlungszeitpunkt gültigen Rechtsgrundlage nicht widersprochen haben.

§ 40 Salvatorische Klausel

(1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Finanzordnung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Finanzordnung im Ganzen hiervon unberührt.

§ 41 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Finanzordnung der Studierendenschaft der Universität Kassel in der Fassung vom 03.05.2017 tritt mit Inkrafttreten dieser Neufassung außer Kraft.

§ 42 Änderungen und Außerkraftsetzung

(1) Die Finanzordnung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments geändert werden. Die Änderung bedarf mindestens der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments.

(2) Für die Außerkraftsetzung der Finanzordnung gilt Absatz 1 analog.

§ 43 Inkrafttreten

(1) Diese Neufassung der Finanzordnung wurde vom Studierendenparlament der Universität Kassel am 31.07.2019 mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen und tritt nach Genehmigung durch den Präsidenten mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

(2) Die Finanzordnung ist laut § 17 Absatz 9 der Satzung der Studierendenschaft im elektronischen Beschlussarchiv öffentlich zugänglich zu machen.

Kassel, den 31.07.2019

Präsident*in des
Studierendenparlaments

Vizepräsident*in des
Studierendenparlaments

Vizepräsident*in des
Studierendenparlaments

Finanzordnung
der Studierendenschaft der Universität Kassel